

Allgemeine Geschäftsbedingungen Arbeitnehmerüberlassung der TOCON Engineering GmbH Kaiserstrasse 38, 76437 Rastatt (Stand02-2019)

1. Allgemeines / Erlaubnis

- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Überlassung eines Zeitarbeitnehmers durch die **TOCON Engineering GmbH** (nachfolgend Verleiher) an ihren Kunden (nachfolgend Entleiher). Sie gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- Der Verleiher besitzt eine seit dem 09.04.1998 geltende Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung gemäß § 1 Abs. 1 AÜG, erteilt durch die Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Nürnberg, die unbefristete Erlaubnis besteht seit dem 09.04.2002.

2. Überlassung

- Der Verleiher verpflichtet sich, dem Entleiher den im Vertrag benannten Zeitarbeitnehmer zum Einsatz in dessen Betrieb zu überlassen.
- Der Verleiher bleibt berechtigt, einen anderen Zeitarbeitnehmer zu überlassen, soweit dieser vergleichbar die persönlichen und fachlichen Anforderungen erfüllt.

3. Arbeitszeit

- Die Arbeitszeit richtet sich nach den im Vertrag getroffenen Vereinbarungen.
- Der Entleiher ist berechtigt, Überstunden anzuordnen. Die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes sind einzuhalten.

4. Austausch / Abberufung / Verhinderung

- Der Entleiher ist berechtigt, einen ihm zur Verfügung gestellten Zeitarbeitnehmer, der nicht seinen Anforderungen genügt, innerhalb dem ersten Einsatztag nach Arbeitsaufnahme des Zeitarbeitnehmers, zurückzuweisen. In diesem Fall endet der Vertrag mit sofortiger Wirkung. Der Verleiher wird die Einsatzezeit nicht in Rechnung stellen. Eine Verpflichtung des Verleihers zum Schadensersatz besteht nicht.
- Der Entleiher kann die Abberufung eines Zeitarbeitnehmers verlangen, wenn Umstände vorliegen, die einen Arbeitgeber zur ordentlichen Kündigung aus Gründen berechtigen würden, die in der Person oder in dem Verhalten des Zeitarbeitnehmers liegen. Liegen Umstände vor, die einen Arbeitgeber zur fristlosen Kündigung berechtigen würden, kann der Entleiher die sofortige Abberufung des Zeitarbeitnehmers verlangen. Der Verleiher ist verpflichtet, eine Ersatzkraft zu stellen. Die Verpflichtung beschränkt sich auf solche Zeitarbeitnehmer, die zum Verleiher in einem Arbeitsverhältnis stehen. Dabei können nur solche Zeitarbeitnehmer berücksichtigt werden, die aktuell weder bei einem anderen Entleiher eingesetzt werden, noch für den Einsatz bei einem anderen Entleiher eingepplant sind.
- Der Verleiher kann überlassene Zeitarbeitnehmer während des Einsatzes beim Entleiher abberufen, sofern er sie gleichzeitig durch andere, vergleichbar geeignete Zeitarbeitnehmer ersetzt.
- Die Leistungspflicht des Verleihers ist auf den namentlich genannten Zeitarbeitnehmer beschränkt. Ist dieser Zeitarbeitnehmer an der Ausübung seiner Tätigkeit gehindert, ohne dass der Verleiher dies zu vertreten hat (z.B. unentschuldigtes Fehlen, Krankheit, Unfall, Arbeitskampf, Ereignis höherer Gewalt, Beendigung des Arbeitsverhältnisses etc.), so wird der Verleiher für die Dauer der Verhinderung von seiner Leistungspflicht frei.
- Dauert das Ereignis länger als sechs Wochen oder wird die vom Verleiher zu erbringende Leistung infolge des Ereignisses unmöglich, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht in diesen Fällen nicht.

5. Informationspflicht des Entleihers

- Der Entleiher hat vor Abschluss des Vertrages im Fragebogen Branchenzuschlag verbindliche Angaben zu seiner Branchenzugehörigkeit, seiner Anwendung von Tarifverträgen, Entgelten von vergleichbaren Stammmitarbeitern und etwaigen Vereinbarungen zur Besserstellung von Zeitarbeitnehmern gemacht. Aufgrund dieser Angaben wurden im Vertrag die entsprechenden Konditionen festgelegt.
- Ohne Zustimmung des Verleihers ist es dem Entleiher nicht gestattet, den Zeitarbeitnehmer anders als im Vertrag festgelegt, einzusetzen. Dies betrifft unter anderem jedoch insbesondere eine Änderung des Betriebs, des Einsatzortes oder der Tätigkeit.
- Der Entleiher ist verpflichtet, den Verleiher zu informieren, wenn im Laufe einer Überlassung aufgrund einer Betriebsvereinbarung bzw. eines Tarifvertrages zusätzliche Leistungen für den Zeitarbeitnehmer vereinbart worden sind bzw. diese sich geändert haben.
- Sind die vom Entleiher gemachten Angaben fehlerhaft, kommt der Entleiher seiner Informationspflicht nicht nach oder führt er Veränderungen ohne Zustimmung des Verleihers durch, hat der Entleiher den Verleiher von etwaigen Ansprüchen des Zeitarbeitnehmers, der Sozialversicherungsträger und der Finanzverwaltung freizustellen. Ferner hat der Entleiher dem Verleiher Schäden, die dem Verleiher aufgrund einer derartigen Vertragsverletzung entstehen, zu erstatten.
- Bei Pflichtverletzungen des Entleihers hat der Verleiher das Recht, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.

6. Tarifvertrag / Erhöhungen

- Auf das Arbeitsverhältnis der überlassenen Zeitarbeitnehmer finden sämtliche zwischen dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (IGZ e.V.) mit verschiedenen Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträge Anwendung, insbesondere Branchentarifverträge.
- Der Verleiher ist berechtigt, den im Vertrag vereinbarten Stundenverrechnungssatz zu erhöhen, wenn nach Vertragsabschluss aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen Lohnerhöhungen eintreten, die Zeitarbeitnehmer gegen andere mit höherer Qualifikation ausgetauscht werden oder Umstände, die der Verleiher nicht zu vertreten hat, eine Kostensteigerung verursachen. Der Verleiher wird die Erhöhung dem Entleiher anzeigen. Die Erhöhung wird zwei Wochen nach Zugang der Anzeige beim Entleiher wirksam. Der Entleiher ist berechtigt, den Vertrag binnen einer Woche nach Zugang der Anzeige zum Termin der Erhöhung zu kündigen.

7. Vergütung / Abrechnung

- Der Entleiher ist verpflichtet, dem Verleiher für jeden Zeitarbeitnehmer die im Vertrag ersichtliche Vergütung zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.
- Die Vergütung wird monatlich auf der Grundlage der Tätigkeitsnachweise der eingesetzten Zeitarbeitnehmer für den jeweils zurückliegenden Monat abgerechnet.
- Die Tätigkeitsnachweise, als Grundlage für die Abrechnung, werden vom Zeitarbeitnehmer auf Basis der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden geführt. Der Entleiher ist verpflichtet, diese Tätigkeitsnachweise spätestens am Ende einer Arbeitswoche oder unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes durch Unterschrift und Stempel zu bestätigen. Kommt der Entleiher dieser Verpflichtung nicht nach, so gelten die Aufzeichnungen des Zeitarbeitnehmers. Begründete Einwendungen sind innerhalb einer Woche nach Rechnungseingang nachzuweisen. Nach Ablauf der genannten Frist gelten die Stunden vom Entleiher als anerkannt.
- Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig und ist ohne Abzug innerhalb 14 Tagen zu begleichen. Bei Zahlungsverzug ist der Verleiher berechtigt, weitere Leistungen zurückzuhalten sowie Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.
- Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht steht dem Entleiher nicht zu. Eine Forderungsabtretung an Dritte ist nicht zulässig.

8. Vergütung und Arbeitszeit

- Die wöchentliche minimale Arbeitszeit beträgt 35 Stunden von Montag bis Freitag, jeweils 7 Stunden/Tag. Setzt der Entleiher die überlassenen Zeitarbeitnehmer außerhalb dieser Um die Lesbarkeit des Textes zu verbessern wird die männliche Sprachregelung verwendet

vereinbarten Arbeitszeit ein, erhöhen sich die Stundensätze um: 0 % für die 1. Stunde Mehrarbeit pro Tag, 25 % für die darauf folgenden Mehrarbeitsstunden pro Tag, 50 % für Arbeitsstunden an einem Samstag, 150 % für Arbeitsstunden an Sonn- und Feiertagen, 15 % für Spätarbeitsstunden von 14-22 Uhr, 25 % für Nachtarbeitsstunden von 22-6 Uhr

9. Direktionsrecht

- Der Entleiher verpflichtet sich, die Zeitarbeitnehmer nur mit Arbeiten zu beschäftigen, für die sie vertraglich vorgesehen sind oder die der Qualifikation der Zeitarbeitnehmer entsprechen. Der Entleiher ist berechtigt, den Zeitarbeitnehmern hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Tätigkeit Weisungen zu erteilen und die Arbeitsausführung zu überwachen.

10. Verschwiegenheitspflicht

- Verleiher und Entleiher verpflichten sich gegenseitig, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei und ihnen während der Vertragsdauer bekannt gewordenen betrieblichen Vorgänge während der Dauer und nach Beendigung der Überlassung Stillschweigen zu bewahren.
- Der Verleiher ist verpflichtet, die überlassenen Zeitarbeitnehmer zur Verschwiegenheit während und nach dem Einsatz beim Entleiher zu verpflichten, soweit nicht berechnete Interessen des Verleihers entgegenstehen.

11. Schutzpflichten

- Der Entleiher ist verpflichtet, die allgemeinen Vorschriften des Arbeitsschutzes gegenüber dem überlassenen Zeitarbeitnehmer zu erfüllen. Insbesondere hat der Entleiher den Zeitarbeitnehmer über Gesundheits- und Sicherheitsgefahren in seinem Arbeitsbereich zu belehren und ihn über die Notwendigkeit besonderer Qualifikationen und beruflicher Fertigkeiten zu unterrichten.
- Schutzeinrichtungen sowie persönliche Schutzausrüstung werden vom Entleiher gestellt, soweit dies für den zu besetzenden Arbeitsplatz vorgeschrieben ist. Einschlägige Tarifnormen des Entleihbetriebs gelten auch für den überlassenen Zeitarbeitnehmer.
- Der Entleiher verpflichtet sich, jeden Arbeitsunfall unverzüglich dem Verleiher zu melden. Ferner ist dem Verleiher zur Einhaltung seiner Arbeitgeberpflichten während der Arbeitszeit der überlassenen Zeitarbeitnehmer Zutritt zu der Betriebsstätte zu gewähren.

12. Haftung

- Der Verleiher steht dafür ein, dass die Zeitarbeitnehmer für die Ausführung der im Vertrag bezeichneten Tätigkeiten geeignet sind. Es wird unwiderleglich vermutet, dass der überlassene Zeitarbeitnehmer den festgelegten Anforderungen entspricht, soweit der Entleiher seiner oben erwähnten Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nicht nachkommt.
- Über die Auswahl der Zeitarbeitnehmer hinaus trifft den Verleiher keine Haftung für etwaige von dem Zeitarbeitnehmer ausgeführte Arbeiten oder Schäden, die in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit im Entleihbetrieb verursacht wurden.
- Der Entleiher stellt den Verleiher von allen etwaigen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung der auf den Zeitarbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten erheben sollten. Ausgenommen davon sind Ansprüche aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens des Verleihers.
- Sofern im Rahmen des Auftrages Arbeitsmittel (wie z. B. CAD-System, PC, Schutzkleidung etc.) des Verleihers eingesetzt oder solche zur Nutzung an den Entleiher vermietet werden, haftet der Entleiher sowohl für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung der Arbeitsmittel entstehen, als auch für den Untergang, den Verlust, die Zerstörung sowie jegliche Beschädigung der im Rahmen des Auftrages eingesetzten Arbeitsmittel.

13. Beendigung

- Der Vertrag endet mit Ablauf des festgelegten Überlassungszeitraums.
- Soweit die Überlassung verlängert werden soll, ist dies mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf des Überlassungszeitraums anzukündigen.
- Soweit die Überlassungsdauer nicht vereinbart ist, kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- Das Recht zur fristlosen Kündigung des Überlassungsvertrags aus wichtigem Grund bleibt den Parteien unbenommen.

14. Personalvermittlung / Aufwandsersatz

- Kommt bereits vor Überlassungsbeginn oder vor Abschluss des Vertrages zwischen dem vom Verleiher vorgestellten Zeitarbeitnehmer oder Kandidaten, welcher den Status eines Bewerbers hat und dem Entleiher oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen ein Arbeits- oder sonstiges Beschäftigungsverhältnis zustande, hat der Verleiher gegenüber dem Entleiher einen Anspruch auf Zahlung eines Vermittlungshonorars. Der Entleiher verpflichtet sich an den Verleiher ein Vermittlungshonorar in Höhe von 25% des zwischen dem Entleiher und dem Zeitarbeitnehmer oder Kandidaten vereinbarten Bruttojahresgehaltes zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu bezahlen. Der Entleiher wird unverzüglich nach Vertragsabschluss das Bruttojahresgehalt und den Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages mit dem Zeitarbeitnehmer oder Kandidaten mitteilen.
- Der Entleiher verpflichtet sich, einen Aufwandsersatz für den Aufwand zur Suche eines Ersatzmitarbeiters an den Verleiher zu zahlen, wenn er oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen während der Überlassung des Zeitarbeitnehmers mit diesem ein Arbeits- oder sonstiges Beschäftigungsverhältnis begründet. Der Aufwandsersatz wird auch dann fällig, wenn es innerhalb von 6 Monaten nach der letzten Überlassung zu einem Arbeits- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis kommt, es sei denn, der Entleiher kann nachweisen, dass die vorhergehende Überlassung nicht kausal für die Begründung dieses Verhältnisses war. Der Entleiher wird den Verleiher bei Abschluss eines solchen unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen. Der Aufwandsersatz zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer wird mit Abschluss des Arbeits- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnisses fällig und ist sofort zahlbar.
- Die Höhe des Aufwandsersatzes richtet sich nach der Dauer der vorangegangenen Überlassung und dem Grundverrechnungssatz. Der Grundverrechnungssatz berechnet sich aus dem zuletzt berechneten Stundenverrechnungssatz des übernommenen Mitarbeiters, multipliziert mit 250.
- Bei einer Überlassungsdauer von 1 bis einschließlich 3 Monaten beträgt der Aufwandsersatz 100%, von 4 bis einschließlich 6 Monaten 75%, von 7 bis einschließlich 9 Monaten 50%, von 10 bis einschließlich 12 Monaten 25%. Danach entfällt der Anspruch auf Aufwandsersatz.

15. Schlussbestimmungen

- Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, oder dem AÜG nicht entsprechen, so sind Verleiher und Entleiher verpflichtet, die nichtige Bestimmung durch eine neue, dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende Bestimmung, schriftlich zu ersetzen. Die übrigen Vertragsteile werden dadurch nicht berührt.
- Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Diese Formvorschrift kann nur schriftlich geändert werden.

16. Gerichtsstand

- Gerichtsstand – auch im Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozess – ist Rastatt. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.